Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PA260009-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

**Beschluss und Urteil vom 1. Oktober 2026**

in Sachen

**A._____**,
Beschwerdeführerin

sowie

1. **B._____**,
2. **Psychiatrische Universitätsklinik Zürich**,
3. **C._____**,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **fürsorgerische Unterbringung / Beistandschaft**

**Beschwerde gegen einen Entscheid der 10. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. September 2026 (FF260179)**

**Erwägungen:**

1.

1.1. Am 4. September 2026 wurde die Mutter der Beschwerdeführerin, d.h. die Verfahrensbeteiligte 1, auf ärztliche Anordnung hin wegen Selbstgefährdung bei Bestehen einer psychischen Störung in der Psychiatrischen Universitätsklinik (fortan: PUK) fürsorgerisch untergebracht (act. 4 E. 1.1; act. 6/2).

1.2. Dagegen erhob die Verfahrensbeteiligte 1 mit Eingabe vom 7. September 2026 (ebenso Datum des Poststempels; act. 6/1) Beschwerde bei der 10. Abteilung, Einzelgericht, des Bezirksgerichts Zürich (fortan: Vorinstanz).

1.3. Mit (separater) Eingabe vom 7. September 2026 (ebenso Datum des Poststempels; act. 6/10) legte auch die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Dietikon Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung der Verfahrensbeteiligten 1 ein. Das Bezirksgericht Dietikon leitete diese Beschwerde zuständigkeitshalber der Vorinstanz weiter (act. 6/11), welche sie zusammen mit derjenigen der Verfahrensbeteiligten 1 in einem vereinigten Verfahren behandelte (act. 4 E. 1.3.2).

1.4. Am 10. September 2026 führte die Vorinstanz in Räumlichkeiten der PUK die Anhörung der Verfahrensbeteiligten 1 durch. Auf Aufforderung des vorinstanzlichen Richters wartete die Beschwerdeführerin dabei vor dem Saal (Prot. VI S. 7). Anlässlich der anschliessenden Hauptverhandlung erstattete Dr. med. D._____ ein gerichtliches Gutachten und die Vertreterin der Klinik, Assistenzärztin Dr. med. E._____, gab ihre Stellungnahme zu Protokoll (Prot. VI S. 7, 12 ff.; act. 4 E. 1.4). Im Zuge der darauffolgenden Gespräche zog die Verfahrensbeteiligte 1 ihre Beschwerde zurück (Prot. VI S. 24; act. 12). Danach wurde die Beschwerdeführerin dazu geholt, der bisherige Verfahrensablauf wurde ihr zusammengefasst wiedergegeben und sie erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme (Prot. VI. S. 25 ff.).

1.5. Mit Urteil vom 10. September 2026 (Urteilsdispositiv: act. 6/15; begründete Ausfertigung: act. 4 [Aktenexemplar] = act. 6/17) schrieb die Vorinstanz die Beschwerde der Verfahrensbeteiligten 1 zufolge Rückzugs als erledigt ab (act. 4 Dis-

positiv-Ziffer 1). Die Beschwerde der Beschwerdeführerin wies sie ab (act. 4 Dispositiv-Ziffer 2). Die Entscheidgebühr von Fr. 750.– sowie die Gutachterkosten von Fr. 2'000.– wurden der Beschwerdeführerin zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen (act. 4 Dispositiv-Ziffern 3 und 4).

1.6. Mit Eingabe vom 14. September 2026 (ebenso Datum des Poststempels; act. 2; samt Beilagen, act. 5) sowie ergänzender Eingabe vom selben Tag (ebenso Datum des Poststempels; act. 3) gelangte die Beschwerdeführerin an die Kammer. Sie ersucht sinngemäss um Feststellung, dass der Beschwerderückzug durch die Verfahrensbeteilige 1 bzw. der gestützt darauf ergangene Abschreibungsentscheid nichtig seien (vgl. act. 2 Ziff. II/8 S. 6). Weiter verlangt sie, dass die erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen ("unentgeltliche Rechtspflege") oder im Rahmen der Amtspflicht (Art. 545 ZGB) den haftpflichtigen Akteuren aufzuerlegen seien (vgl. act. 3 S. 1, 5). Sodann stellt sie diverse weitere Anträge, welche grösstenteils im Zusammenhang mit der Beistandschaft der Verfahrensbeteiligten 1 sowie mit deren Nachbetreuung nach der fürsorgerischen Unterbringung stehen (vgl. act. 2 S. 1 f.; dazu E. 6). In prozessualer Hinsicht ersucht die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2 S. 2 Antrag 6).

1.7. Mit Eingabe vom 21. September 2026 (Datum des Poststempels; act. 7; samt Beilagen, act. 8/1–3) reichte die Beschwerdeführerin eine weitere Beschwerdeergänzung ein, mit der sie erneut die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (vgl. act. 7 S. 11) und ein Gesuch um Einsicht in die vorinstanzlichen Akten stellt (vgl. act. 7 S. 1).

1.8. Schliesslich wandte sich die Beschwerdeführerin am 22. September 2026 via Kontaktformular an die Kammer (act. 9–10).

1.9. Die vorinstanzlichen Akten (act. 6/1–18) wurden von Amtes wegen beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin ist nur insoweit einzugehen, als sie für das Beschwerdeverfahren relevant sind.

2.

2.1. Gemäss Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB kann bei ärztlich angeordneter Unterbringung, Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung schriftlich das zuständige Gericht angerufen werden. Für die zweitinstanzliche Beurteilung ist im Kanton Zürich das Obergericht zuständig (Art. 426 ff. ZGB i.V.m. § 30 GOG und § 64 EG KESR). Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, d.h. nach Art. 450 ff. ZGB (Art. 439 Abs. 3 ZGB). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 2 ZGB). Eine Begründung der Beschwerde ist nicht erforderlich (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Die gerichtlichen Beschwerdeinstanzen erforschen den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 65 EG KESR).

2.2. Die begründete Ausfertigung des vorinstanzlichen Entscheids wurde der Beschwerdeführerin am 18. September 2026 zugestellt (act. 6/18/2). Die 10-tägige Beschwerdefrist lief demnach am 28. September 2026 ab. Die schriftlichen Eingaben der Beschwerdeführerin vom 14. September 2026 sowie vom 21. September 2026 (act. 2, act. 3, act. 7) erfolgten frist- und formgerecht, weshalb nachfolgend darauf einzugehen ist. Hingegen gelten die am 22. September 2026 via Kontaktformular eingereichten Schreiben (act. 9 f.) nicht als rechtliche Eingaben, worauf auf der Gerichts-Website ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Schreiben sind somit unbeachtlich.

3.

3.1. Zur Anrufung des Gerichts, d.h. zur Beschwerde, sind gemäss Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB bzw. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1–2 ZGB die betroffene Person sowie ihr nahestehende Personen berechtigt (sog. Beschwerdelegitimation). "Nahestehen" meint gemäss der Rechtsprechung eine Beziehung, die auf der unmittelbaren Kenntnis der Persönlichkeit der betroffenen Person beruht, von dieser bejaht wird und von Verantwortung für deren Wohlergehen geprägt ist. Die Drittperson muss kraft ihrer Nähe zur betroffenen Person sowie aufgrund ihrer Eigen-

schaften geeignet erscheinen, die Interessen der betroffenen Person zu wahren und dies mit ihrer Beschwerde auch tatsächlich bezwecken. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss glaubhaft gemacht werden (vgl. zum Ganzen BGer 5A_322/2019 vom 8. Juli 2020 E. 2.3.3; BGer 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 2.5.1; BGer 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 5; BGer 5A_663/2013 vom 5. November 2013 E. 3). Entspricht eine Massnahme – wie etwa die Unterbringung in einer Einrichtung – ihrem Inhalt und Umfang nach den Wünschen der betroffenen Person, bleibt kein Raum für eine Anfechtung durch eine Drittperson (vgl. BGer 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 2.5.2.1).

3.2. Die Vorinstanz erwog zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin, diese pflege mit ihrer Mutter, d.h. der Verfahrensbeteiligten 1, eine enge Beziehung und habe somit unmittelbare Kenntnis von ihr. Jedoch sei das Verhalten der Beschwerdeführerin ein wesentlicher Grund für die fürsorgerische Unterbringung der Verfahrensbeteiligten 1 gewesen, insbesondere ihre Einmischung in die Betreuung der Verfahrensbeteiligten 1, welche zu Streit mit Spitex-Mitarbeitenden geführt und zur Folge gehabt habe, dass die Verfahrensbeteiligte 1 ihre Medikamente nicht mehr habe einnehmen können. Nach Ansicht der Gutachterin sei das Verhalten der Beschwerdeführerin zudem ein Grund für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der fürsorgerischen Unterbringung. Ohne die Einmischung der Beschwerdeführerin in die pflegerischen Belange wäre es mithin möglich, die Verfahrensbeteiligte 1 mit Spitex-Betreuung in ihr zu Hause zu entlassen. Die Verfahrensbeteiligte 1 habe anlässlich der Anhörung/Hauptverhandlung vom 10. September 2026 versucht, der Beschwerdeführerin klarzumachen, dass sie sich nicht mehr in die Pflege einmischen dürfe. Vor diesem Hintergrund erscheine die Beschwerdeführerin nicht geeignet, Verantwortung für das Geschehen der Verfahrensbeteiligten 1 im Zusammenhang mit deren Pflege und fürsorgerischen Unterbringung zu übernehmen. Darüber hinaus müsse bezweifelt werden, dass die Verfahrensbeteiligte 1 im heutigen Zeitpunkt (noch) mit der Übernahme der entsprechenden Verantwortung durch die Beschwerdeführerin einverstanden sei (act. 4 E. 3.3). Die Vorinstanz schlussfolgerte, es fehle der Beschwerdeführerin an der Aktivlegitimation, weshalb ihre Beschwerde abzuweisen sei (wobei der guten

Ordnung halber anzumerken ist, dass nicht die Aktivlegitimation, sondern die Beschwerdelegitimation gemeint sein muss).

3.3. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass ihr Verhalten die Verfahrensbeteiligte 1 belaste. Sie betont, dass sie es gut mit ihrer Mutter meine (vgl. act. 7 S. 1 f.), wobei ihr Wohlwollen ohne Weiteres glaubhaft erscheint.

3.4. Es kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Verhaltens als beschwerdelegitimierte "nahestehende" Person im Sinne von Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB bzw. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1–2 ZGB ausser Betracht fällt. Ihre Beschwerdeberechtigung entfiel jedenfalls mit dem Beschwerderückzug durch die Verfahrensbeteiligte 1, wie nachfolgend auszuführen ist.

3.5. Wie sich aus den ausführlichen vorinstanzlichen Protokollnotizen ergibt, äusserte die Verfahrensbeteiligte 1 im Verlauf der Hauptverhandlung vom 10. September 2026 zunächst noch mehrfach den Wunsch, aus der Klinik entlassen zu werden (Prot. VI S. 8, 23). Nach Erstattung des Gutachtens sowie der Stellungnahme der Klinik führte der vorinstanzliche Richter aus, dass sowohl die Vertreterin der Klinik als auch die Gutachterin der Ansicht seien, sie, die Verfahrensbeteiligte 1, benötige noch einen etwa zwei- bis dreiwöchigen Aufenthalt in der Klinik, damit ein stabiles und tragfähiges Betreuungssetting für sie aufgegleist werden könne; andernfalls bestehe die Gefahr, dass die nächste Einweisung in unmittelbarer Zukunft erfolge. Daraufhin erklärte die Verfahrensbeteiligte 1 ihr Einverständnis, sofern man ihr verspreche, dass sie nach zwei Wochen nach Hause gehen dürfe. Der vorinstanzliche Richter erwiderte, dass eine solche Zusicherung nicht möglich sei, da die Klinik täglich neu beurteilen müsse, ob die fürsorgerische Unterbringung weiterhin notwendig sei. Die Klinik sei jedoch darum bemüht, dass sie möglichst bald nach Hause zurückkehren könne. Auf Nachfrage des vorinstanzlichen Richters bestätigte die Gutachterin, dieses Vorgehen zu unterstützen, wobei sie betonte, dass auch die Tochter, d.h. die Beschwerdeführerin, in die Therapie und Planung einzubinden sei. Die Verfahrensbeteiligte 1 zeigte sich gemäss Protokoll daraufhin besorgt, dass die Beschwerdeführerin dies aufgrund ihrer starken Persönlichkeit nicht zulassen würde und den Ernst der Lage nicht erkennen könnte, und meinte, man müsse der Beschwerdeführerin genau erklären,

dass es um das Wohlergehen ihrer Mutter gehe. In der Folge betonte die Verfahrensbeteiligte 1 nochmals mehrfach, dass sie nach zwei Wochen entlassen werden wolle, woraufhin der vorinstanzliche Richter abermals erklärte, die fürsorgerische Unterbringung lasse sich zeitlich nicht beschränken, aber es sei ihr unbenommen, nach Ablauf von zwei Wochen erneut ein Entlassungsgesuch zu stellen. Die Beschwerdeführerin gab an, keine weitere Beschwerde einreichen, sondern nach zwei Wochen automatisch entlassen werden zu wollen. Der vorinstanzliche Richter bot an, im Urteil vorzumerken, dass die Verfahrensbeteiligte 1 in zwei Wochen ein Entlassungsgesuch stelle. Daraufhin unterzeichnete die Verfahrensbeteiligte 1 eine Rückzugserklärung, unter der im Protokoll festgehaltenen Bedingung, dass die Vorinstanz mit der Beschwerdeführerin spricht und die Klinik die fürsorgerische Unterbringung spätestens nach zwei Wochen von sich aus erneut beurteilt (Prot. VI S. 23; act. 6/12).

3.6. Aus diesen Protokolleinträgen ist zu schliessen, dass die Verfahrensbeteiligte 1 am 10. September 2026 damit einverstanden war, einstweilen für weitere zwei Wochen in der Klinik zu bleiben. Entgegen der Beschwerdeführerin (vgl. act. 2 S. 6 Ziff. II/8; act. 3 S. 3 Ziff. II/2) bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verfahrensbeteiligte 1 bei ihrer Willensbildung in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt bzw. zum Beschwerderückzug gedrängt worden wäre. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verfahrensbeteiligte 1 im Hinblick auf ihren Beschwerderückzug nicht urteilsfähig gewesen wäre. Der vorinstanzliche Richter erklärte die Folgen eines Beschwerderückzugs – nämlich das Weiterbestehen der fürsorgerischen Unterbringung auf unbestimmte Zeit – mehrfach und verständlich, was die Beschwerdeführerin zu begreifen schien. Zudem wurde mit der Vormerkung des Entlassungsgesuchs per 24. September 2026, welche im Mitteilungssatz des angefochtenen Urteils enthalten ist (act. 4 Dispositiv-Ziffer 5), dem ausgedrückten Willen der Verfahrensbeteiligten 1 effektiv Rechnung getragen.

3.7. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach das per 24. September 2026 deponierte Entlassungsgesuch beweise, dass die Verfahrensbeteiligte in Wahrheit bereits am 10. September 2026 habe aus der Klinik entlassen werden

wollen (vgl. act. 7 S. 2), überzeugt nicht. Wie die Protokollnotizen zeigen, scheint die Beschwerdeführerin im Gespräch mit dem vorinstanzlichen Richter zur Überzeugung gelangt zu sein, dass ein vorübergehender Verbleib in der Klinik zwecks Aufgleisung einer Nachfolgelösung in ihrem Interesse liegt.

3.8. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Gutachterin, Dr. med. D._____, habe die Verfahrensbeteiligte 1 am Vortag der Anhörung/Hauptverhandlung, d.h. am 9. September 2026, "psychologisch vor-indoktriniert" (vgl. act. 3 S. 2; ähnlich act. 7 S. 2, 5). Ihre diesbezüglichen Vorbringen erweisen sich jedoch als widersprüchlich. So behauptet sie einerseits, die Gutachterin habe zur Verfahrensbeteiligten 1 gesagt, dass die Behörden ohnehin schon entschieden hätten. Andererseits führt sie im gleichen Absatz aus, die Gutachterin habe die Bedenken der Verfahrensbeteiligten 1 entkräftet und gemeint, dass sich noch nichts entschieden hätte; das Urteil werde erst am darauffolgenden Tag gefällt, wobei es auch an der Tochter, d.h. an ihr, der Beschwerdeführerin, läge, die gestellte Hilfe zu akzeptieren (vgl. act. 3 S. 2). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin mit Bezug auf die Gutachterin vermögen somit keine Zweifel an der Gültigkeit des Beschwerderückzugs durch die Verfahrensbeteiligten 1 aufkommen zu lassen.

Soweit die Beschwerdeführerin aus der behaupteten Voreingenommenheit der Gutachterin, welche sich am 9. September 2026 und somit noch vor der Hauptverhandlung vom 10. September 2026 gezeigt haben soll, einen Ausstandsgrund ableitet, hätte sie im Übrigen unverzüglich ein Ausstandsgesuch stellen müssen (vgl. Art. 49 Abs. 2 ZPO). Da sie den behaupteten Ausstandsgrund sinngemäss erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren geltend gemacht hat, hat sie einen allfälligen Ablehnungsanspruch gegen die Gutachterin verwirkt (vgl. OGer ZH PS250076 vom 14. April 2025 E. 2.3.2).

3.9. Aus dem Gesagten folgt zum einen, dass der Beschwerderückzug durch die Verfahrensbeteilige 1 sowie der gestützt darauf ergangene Abschreibungsentscheid der Vorinstanz entgegen der Beschwerdeführerin nicht nichtig sind. Zum anderen fehlt es der Beschwerdeführerin aufgrund des freiwilligen Verbleibs der Verfahrensbeteiligten 1 in der Klinik mit Blick auf die fürsorgerische Unterbringung an einer Beschwerdelegitimation.

3.10. Im Ergebnis ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie die fürsorgerische Unterbringung der Verfahrensbeteiligten 1 betrifft.

4.

4.1. Die Beschwerdeführerin ficht sinngemäss auch die vorinstanzlichen Kostenregelung an und beantragt, es seien sämtliche Kosten, insbesondere auch die Gutachterkosten, auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. act. 3 S. 1, 5).

4.2. Die Vorinstanz ordnete an, dass die Hälfte der Kosten infolge des Beschwerderückzugs durch die Verfahrensbeteiligte 1 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen seien (act. 4 Dispositiv-Ziffer 4 und E. 5.1). Die andere Hälfte der Entscheidgebühr von Fr. 750.– sowie der weiteren Kosten, insbesondere der Gutachterkosten von Fr. 2'000.–, auferlegte sie der Beschwerdeführerin (act. 4 Dispositiv-Ziffern 3 und 4). Durch diesen Kostenentscheid ist die Beschwerdeführerin persönlich beschwert und somit beschwerdelegitimiert (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), weshalb er nachfolgend zu überprüfen ist.

4.3. Die Vorinstanz begründet die hälftige Kostenauflage zulasten der Beschwerdeführerin mit deren Unterliegen (act. 4 E. 5.2), was nicht angemessen erscheint. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Grossteil der Kosten, insbesondere die Gutachterkosten, auch bei alleiniger Beschwerdeerhebung durch die Verfahrensbeteiligte 1 entstanden wären. Der einzige ersichtliche Mehraufwand liegt in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin anlässlich der Hauptverhandlung (vgl. Prot. VI S. 25 ff.). Die Beschwerdeführerin wohnte dem restlichen Teil der Hauptverhandlung, insbesondere der Erstattung des Gutachtens, auf Anordnung des Gerichts gar nicht bei (vgl. E. 3.5). Vor diesem Hintergrund erscheint es im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO unbillig, ihr nach Unterliegerprinzip die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Angemessen erscheint die Auferlegung eines Drittels der Entscheidgebühr. Weitere Kosten (insbesondere Gutachterkosten) sind der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen. Folglich ist der vorinstanzliche Kostenentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde entsprechend abzuändern, wobei die Kosten zufolge der (erstinstanzlichen) Gewäh-

rung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen sind.

5. Sodann ersucht die Beschwerdeführerin um Einsicht in die vollständigen Verfahrensakten der Vorinstanz, einschliesslich des Verhandlungsprotokolls vom 10. September 2026 sowie aller Tonbandaufzeichnungen der Einvernahme (vgl. act. 7 S. 1). Da die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, zur Begründung ihrer Beschwerde auf die Einsicht in die vorinstanzlichen Akten angewiesen zu sein, und eine Beschwerdebegründung vorliegend ohnehin nicht erforderlich ist (vgl. E. 2.1), rechtfertigt es sich, das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren ohne vorgängige Gewährung der Akteneinsicht abzuschliessen. Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, bei der Vorinstanz ein Akteneinsichtsgesuch zu stellen, wobei diese das Gesuch unter Berücksichtigung der Verfahrensstellung der Beschwerdeführerin genauer zu prüfen hätte.

6. Schliesslich stellt die Beschwerdeführerin diverse Anträge, welche nicht die Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung der Verfahrensbeteiligten 1 betreffen. Teilweise richten sich diese Anträge gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands der Verfahrensbeteiligten 1, C._____, namentlich die Anträge auf Beistandswechsel, auf Anordnungen an den verlangten Interimsbeistand sowie auf Anordnung eines superprovisorischen Belastungsverbots (vgl. act. 2 S. 3 Anträge 3, 4; act. 3 S. 1 Antrag 2). Weitere Anträge betreffen die Anschlussbetreuung der Verfahrensbeteiligten 1 nach Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung sowie die Kosten des Klinikaufenthalts (vgl. act. 2 S. 1 f. Anträge 1, 2, 5). Für die Behandlung dieser Anträge ist die Kammer als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB i.V.m. § 30 GOG und § 64 EG KESR; dazu E. 2.1) nicht zuständig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

7.

7.1. Ausgangsgemäss wäre die Beschwerdeführerin für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Art. 450f ZGB i.V.m.

Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umständehalber ist jedoch auf das Erheben von Kosten für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren zu verzichten.

7.2. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen, weil es dafür an einem Antrag und an entschädigungsfähigen Umtrieben fehlt.

8.

8.1. Was das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege anbelangt (vgl. act. 2 S. 2 Antrag 6; act. 3 S. 4), ist dieses mangels Auferlegung von Gerichtskosten teilweise gegenstandslos (vgl. 7.1) und in diesem Umfang abzuschreiben.

8.2. Mit Blick auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands bzw. einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin (vgl. act. 2 S. 2 Antrag 6) wurde weder vorgebracht noch ist ersichtlich, inwiefern die Rechtsverbeiständung zur Wahrung der Rechte der Beschwerdeführerin notwendig sein sollte. Besondere Umstände, welche eine solche Notwendigkeit trotz Geltung der Untersuchungsmaxime (vgl. E. 2.1) ausnahmsweise begründen würden, sind nicht erkennbar, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird mit Bezug auf die Befreiung von Gerichtskosten als gegenstandslos abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen.

2. Auf die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung der Verfahrensbeteiligten 1 wird nicht eingetreten.

3. Auf die übrigen Anträge der Beschwerdeführerin wird (mit Ausnahme ihres Antrags auf Aufhebung der vorinstanzlichen Kostenregelung) nicht eingetreten.

4. Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils der 10. Abteilung, Einzelgericht, des Bezirksgerichts Zürich vom 10. September 2026 wie folgt abgeändert:

   "Die Entscheidgebühr wird der Beschwerdeführerin 2 zu einem Drittel auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Im Übrigen werden die Kosten definitiv auf die Gerichtskasse genommen."

2. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

3. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin und die Verfahrensbeteiligten, an die Verfahrensbeteiligten je unter Beilage einer Kopie von act. 2 und act. 3, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
   Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am: